

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Altenesch

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes von 26.6.1935 (RGL. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGL. I S. 36) sowie des § 13 sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGL. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGL. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg als Höhere Naturschutzbehörde in Oldenburg folgendes verordnet:

§1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde in Brake mit roter Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Wesermarsch:

a) Ritzenbütteler Brake (Bremermanns Brake)

Artikel 275 von Bardewisch der Flur I, Parzelle 58 mit den Nachbarparzellen 485/57 und 437/60 Gemarkung Bardewisch, der Flur I 572, 573 und 595 Gemarkung Altenesch der Flur I

b) Nobiskuhle

Artikel 472 von Altenesch der Flur VI, Parzelle 378/117 mit den Nachbarparzellen 312/115, 451/115, 452/115, 340/1160, 376/116, 377/116, 449/1160, 333/117, 379/117, 443/117, 453/117 Gemarkung Altenesch der Flur VI

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.

(2) Unter das Verboten fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) das Ziehen von Drahtleitungen
- f) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Bäume und Anpflanzungen.

§3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§5

Wer diesen Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§6

Die 13. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreises Wesermarsch vom 10. September 1954 wird aufgehoben; die Eintragung vorstehender Gebiete im Naturdenkmälerebuch des Landkreises Wesermarsch unter lfd. Nr. 19 und 20 gelöscht.

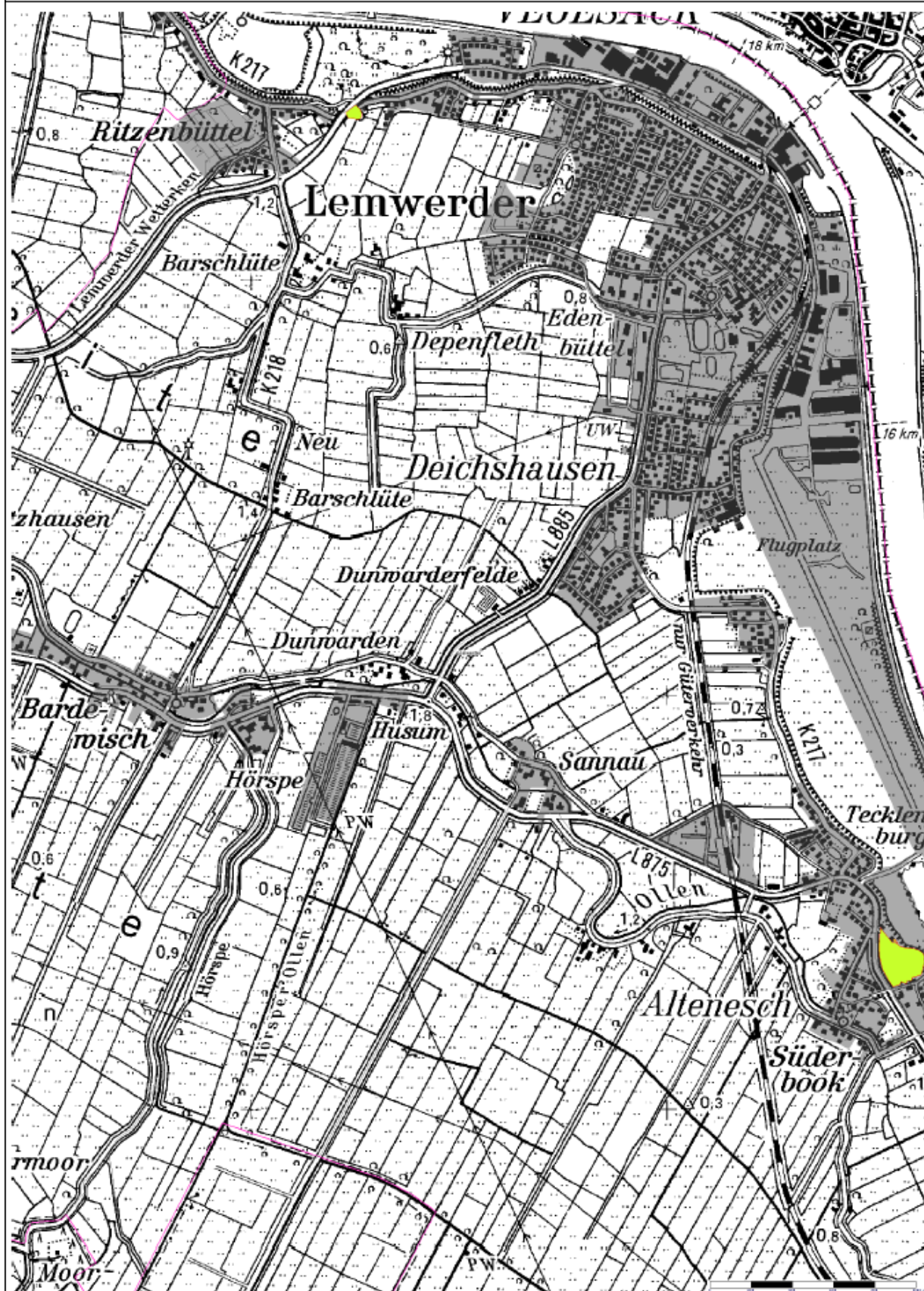
§7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

Brake (Unterweser) , den 27. Januar 1960
Landkreis Wesermarsch
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor



© Landkreis Wesermarsch. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt der Landkreis Wesermarsch. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung.



Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.